

3. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und §1 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 31.05.2023 folgende 3. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Parkraumbewirtschaftungszone 1 umfasst den Bereich Altstadt, der von den Wallstraßen Ostertorwall, Kastanienwall und Thiewall sowie der Weser eingegrenzt wird.

Die Parkraumbewirtschaftungszone 2 grenzt an die Parkraumbewirtschaftungszone 1, also Ostertorwall, Kastanienwall und Thiewall, dehnt sich bis zum Bahnhof aus und wird im Weiteren abgegrenzt teilweise durch die Hamel, d.h. den 164er Ring, Deisterallee, Bahnhofstraße einschließlich Bahnhofsplatz, Kaiserstraße, und Hafenstraße.

Die Parkraumbewirtschaftungszonen sind im Plan, Anlage 1, dargestellt, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Der Plan Anlage 1 wird gemäß Anlage geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen im Jahr 2023:

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1, außer Kastanienwall:	2,50 € je Stunde Parkzeit
in der Parkraumbewirtschaftungszone 2 und Kastanienwall:	1,30 € je Stunde Parkzeit
auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter der Hochstraße:	0,80 € je Stunde bis 2 Stunden Parkzeit oder 3,00 € je Tag bis 24 Uhr
auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1:	0,70 € je Stunde Parkzeit

Die Abrechnung erfolgt in 5-Cent-Schritten.

Ab 01.01.2024 betragen die Parkgebühren:

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1,
außer Kastanienwall: 3,00 € je Stunde Parkzeit

in der Parkraumbewirtschaftungszone 2
und Kastanienwall: 1,50 € je Stunde Parkzeit

auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter der
Hochstraße: 0,80 € je Stunde bis 2 Stunden
Parkzeit
oder 3,00 € je Tag bis 24 Uhr

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: 0,80 € je Stunde Parkzeit

Die Abrechnung erfolgt in 5-Cent-Schritten.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflicht besteht

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1 und
auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter der
Hochstraße: Mo – Fr 9:00 – 18:00 Uhr
und Sa 9:00 – 14:00 Uhr

auf dem Parkplatz Bahnhofsplatz: Mo – So 0:00 – 24:00 Uhr

auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter der
Hochstraße: Mo – Fr 8:00 – 18:00 Uhr
und Sa 8:00 – 14:00 Uhr

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: Mo – Fr 9:00 – 19:00 Uhr
und Sa 9:00 – 14:00 Uhr.

Die Höchstparkdauer beträgt grundsätzlich 1 Stunde.

An dem Parkscheinautomaten am Berliner Platz beträgt die Höchstparkdauer 2
Stunden und auf den Parkplätzen unter der Hochstraße ist sie unbegrenzt bis 24 Uhr.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Hameln, 31.05.2023

Stadt Hameln

.....
Claudio Giese
Oberbürgermeister